

Tagesordnung

**der öffentlichen 4. Sitzung des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule am
10. Mai 2007, 18.00 Uhr,
Kreishaus Heinsberg, Valkenburger Straße 45, großer Sitzungssaal**

1. Beratung des Weiterbildungsprogramms 2007/2008 und Bericht über den Verlauf des Arbeitsjahres 2006/2007
2. Informationen zum Interreg-Projekt „Niederländisch-Deutsches Zentrum für Weiterbildung“
3. Änderung der Entgeltordnung

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 4. Sitzung des
Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule am 10. Mai 2007

Öffentliche Sitzung

Tagesordnungspunkt 1:

Beratung des Weiterbildungsprogramms 2007/2008 und Bericht über den Verlauf des Arbeitsjahres 2006/2007

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	10. Mai 2007

Als **Anlage 1** ist der Entwurf des Weiterbildungsprogramms 2007/2008 beigelegt. Hierzu und über den Verlauf des Arbeitsjahres 2006/2007 (siehe **Anlage 2**) wird Volkshochschulleiter Dahlmanns berichten.

Der Entwurf des Programms (Arbeitsplan) wird dem Kuratorium gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule des Kreises Heinsberg zur Beratung vorgelegt.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 4. Sitzung des
Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule am 10. Mai 2007

Tagesordnungspunkt 2:

Informationen zum Interreg-Projekt „Niederländisch-Deutsches Zentrum für Weiterbildung“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	10. Mai 2007

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.05.2006 die Verwaltung beauftragt, das Interreg-Projekt „Niederländisch-Deutsches Zentrum für Weiterbildung“ vom 01.01.2007 bis 30.06.2008 im kreiseigenen Gebäude der ehemaligen Landwirtschaftsschule Heinsberg, Westpromenade, durchzuführen. Hierüber wurde das Kuratorium der Volkshochschule in seiner Sitzung am 16.05.2006 informiert. Niederländischer Partner des Kreises Heinsberg ist Parkstad Limburg. Das Projekt wird aus Interreg III-Mitteln und Landesmitteln gefördert. Mit der Durchführung des Projektes wurde die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg beauftragt. Die Projektleiterin, Frau Ivette Sprooten, wird über den bisherigen Projektverlauf und die Projektplanungen informieren.

Erläuterungen
zur Tagesordnung der 4. Sitzung des
Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule am 10. Mai 2007

Tagesordnungspunkt 3:

Änderung der Entgeltordnung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	10. Mai 2007
Kreisausschuss	5. Juni 2007
Kreistag	12. Juni 2007

Die Verwaltung beabsichtigt, die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg (siehe **Anlage 3**) mit Wirkung vom Arbeitsjahr 2007/2008 wie folgt zu ändern:

1. Einführung eines Kleingruppentarifs

In Ziffer 2.1 der Entgeltordnung der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg ist geregelt, dass eine Veranstaltung bei neun bis sechs Teilnehmenden stattfinden kann, wenn die Teilnehmer/innen bereit sind, das Gesamtentgelt für 10 Personen zu zahlen. Nunmehr ist beabsichtigt, anstelle dieses „Staffelentgeltes“ einen pauschalen „Kleingruppentarif“ einzuführen. Dieser soll bei neun bis sechs Teilnehmenden – unabhängig von der konkreten Teilnehmerzahl – ein um 25 % erhöhtes Gesamtentgelt betragen.

2. Veränderung der Entgeltbefreiung für bestimmte Personengruppen

Derzeit sind gemäß Ziffer 3.1 der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII von der Zahlung der Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10 gänzlich befreit. Zukünftig soll die vollständige Entgeltbefreiung durch eine 75 %ige Entgeltermäßigung ersetzt werden.

Begründungen/Erläuterungen:

Zu Ziffer 1.:

Das vor einigen Jahren eingeführte sog. „Staffelentgelt“ für Weiterbildungsveranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmenden (Mindestteilnehmerzahl) hat sich grundsätzlich bewährt. Hierdurch konnte erreicht werden, dass auch Veranstaltungen mit sechs bis neun Teilnehmenden durchgeführt werden können und dass durch die Erhöhung des Entgeltes gleichwohl entsprechende Einnahmen erzielt werden. Durch die Einführung eines pauschalierten „Kleingruppentarifs“ würden diese Vorteile weiterhin genutzt, jedoch eine für die Teilnehmer/innen, die Dozenten/Dozentinnen und die VHS-Verwaltung einfachere und transparentere Regelung angeboten.

Das Entgelt würde dann bei Veranstaltungen mit neun bis sechs Teilnehmenden um 25 % erhöht werden. So würde beispielsweise ein einsemestriger Sprachkurs mit einem Gesamtvolumen von 24 Unterrichtsstunden statt 36,00 € Regelentgelt 45,00 € für Kleingruppen betragen. Dies entspräche dem heutigen Staffellentgelt für Veranstaltungen mit acht Teilnehmenden. Lediglich bei Veranstaltungen mit neun Teilnehmenden würde sich für die Teilnehmer/innen im Vergleich zur derzeitigen Regelung eine finanzielle Verschlechterung ergeben. Besonders vorteilhaft würde sich diese Regelung auf die verwaltungs- und verfahrensmäßige Umsetzung auswirken, da entsprechende Einzelberechnungen entfallen würden. Das erhöhte Entgelt ist in jedem Falle – wegen der intensiveren Lehr- und Lernmöglichkeiten in Kleingruppen – gerechtfertigt. Da Weiterbildungsveranstaltungen der VHS mit unter 10 Teilnehmenden im Durchschnitt ca. sieben bis acht Teilnehmer/innen umfassen, wäre diese Regelung für die Volkshochschule im Wesentlichen kostenneutral.

Zu Ziffer 2.:

Die derzeitigen Teilnahmebedingungen der Volkshochschule sehen vor, dass Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel von der Zahlung der Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare befreit sind. Diese Entgeltbefreiung gilt für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10. Nach einer überschlägigen Schätzung führt diese Regelung zu Mindereinnahmen von ca. 27.000,00 € je Jahr. Pro Semester nehmen ca. 500 bis 600 Personen diese Entgeltbefreiung in Anspruch. Ein Vergleich mit benachbarten Volkshochschulen (siehe **Anlage 4**) zeigt, dass keine Volkshochschule derart weitgehende persönliche Befreiungstatbestände eingeführt hat. Außerdem ist festzustellen, dass in letzter Zeit sowohl die ARGE als auch die Agentur für Arbeit verstärkt Personen gezielt auf Weiterbildungsangebote der Anton-Heinen-Volkshochschule mit der Begründung verweisen, dass diese für den entsprechenden Personenkreis kostenlos seien; bei anderen Weiterbildungsanbietern werden entsprechende Kurs- und Seminarteilnahmen durch ARGE und Agentur für Arbeit refinanziert. Im Übrigen bestünde bei Einführung einer 75 %igen Entgeltermäßigung immer noch eine deutliche finanzielle Entlastung des entsprechenden Personenkreises. So würde beispielsweise ein einsemestriger Sprachkurs mit einem Gesamtstundenvolumen von 24 Unterrichtsstunden statt 36,00 € lediglich 9,00 € für Personen mit einem Ermäßigungsanspruch kosten.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Kreisausschuss und Kreistag zu empfehlen, die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule mit Wirkung ab Arbeitsjahr 2007/2008 wie folgt zu ändern:

- „2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,50 € je Unterrichtsstunde (Regelentgelt), soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 10 Teilnehmer/innen. Bei neun bis sechs Teilnehmenden kann die Veranstaltung stattfinden, wenn die Teilnehmer/innen bereit sind, ein um 25 % erhöhtes Entgelt zu zahlen (Kleingruppentarif). Das Gesamtentgelt wird auf volle Euro-Beträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

3. Persönliche Ermäßigung

- 3.1 Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel eine Entgeltermäßigung für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare in Höhe von 75 %. Dieser Personenkreis unterliegt nicht dem Kleingruppentarif gemäß Ziffer 2.1 dieser Entgeltordnung. Eine nachträgliche Entgelterstattung ist nicht möglich. Diese Entgeltermäßigung gilt für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 bis 10.

4. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2007/2008 in Kraft.“

**ENTGELTORDNUNG
für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg**

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung am 28.06.2005 Folgendes beschlossen:

1. Grundsatz

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Höhe des Entgeltes

- 2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,50 € je Unterrichtsstunde, soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist.
Das Gesamtentgelt wird auf volle Eurobeträge kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.
Bei 9 bis 6 Teilnehmenden kann die Veranstaltung stattfinden, wenn die Teilnehmer/innen bereit sind, das Gesamtentgelt für 10 Personen zu zahlen.
- 2.2 Für Vorträge wird ein Regelentgelt von 3,00 € erhoben. Sind weniger als 10 Zuhörer/innen anwesend, fällt die Veranstaltung in der Regel aus.
- 2.3 Für Konzerte, Seminare, berufsbezogene Lehrgänge und für Kurse - wie z. B. im EDV-Bereich -, die überdurchschnittlich hohe Sachkosten verursachen, und sonstige Veranstaltungen wird das Entgelt jeweils im Arbeitsplan festgesetzt. Bei weniger als 10 Teilnehmern/Teilnehmerinnen erfolgt eine Entgeltstaffelung analog zu Nr. 2.1.
- 2.4 Für Studienfahrten und Studienreisen werden die Entgelte auf ein Rechnungsjahr bezogen wenigstens kostendeckend kalkuliert und vom VHS-Leiter im Einzelfall festgesetzt. Für Sprachstudienaufenthalte kann für Schüler, Studenten, Auszubildende, Praktikanten, Wehr- und Zivildienstleistende von einer Kostendeckung abgesehen werden.
- 2.5 Der Arbeitsplan kann im Einzelfall für besonders förderungswürdige Veranstaltungen Entgeltfreiheit vorsehen.
- 2.6 Für Prüfungen - ausgenommen Schulabschlussprüfungen -, Zertifikate und ähnliche individuelle Dienstleistungen ist das Entgelt in der Regel kostendeckend zu kalkulieren.
- 2.7 Bei Kursen und Seminaren im Bereich Telelearning bzw. e-learning oder anderer orts- und zeitunabhängiger Lernformen wird das Entgelt jeweils im Arbeitsplan festgesetzt. Entgelte für betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen sind kostendeckend zu kalkulieren und festzusetzen.

3. Persönliche Befreiung und Ermäßigung

- 3.1 Empfänger/innen von Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III, von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II oder von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII werden bei Vorlage entsprechender Nachweise in der Regel von der Zahlung der Entgelte für Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Seminare befreit. Eine nachträgliche Entgelterstattung ist nicht möglich.

Die Entgeltbefreiung gem. 3.1 gilt für Veranstaltungen der Fachbereiche 3 - 10.

- 3.2 Eine Ermäßigung der Entgelte für Konzerte, Kabarett, Vorträge, Lesungen und ähnliche Veranstaltungen erhalten unter Vorlage entsprechender Nachweise
- (1) die in Nr. 3.1 genannten Personen,
 - (2) Schüler/innen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen,
 - (3) Wehr- und Zivildienstleistende,
 - (4) Schwerbehinderte,
 - (5) Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card und der Eurecard.

4. In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2006/2007 in Kraft.

Ermäßigungstatbestände benachbarter Volkshochschulen

(Stand: 3/07)

VHS	Personenkreis	Ermäßigungsumfang
Stadt Aachen	ALG I und II-Leistungsempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten, Schüler, Auszubildende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	Einzelregelungen; im Durchschnitt ca. 25 % Ermäßigung für bestimmte Veranstaltungen
ZV Alsdorf- Baesweiler	Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, ALG I-Leistungsempfänger	30 % Ermäßigung für bestimmte Veranstaltungen
	ALG II-Leistungsempfänger, Sozialhilfeempfänger	80 % Ermäßigung für bestimmte Veranstaltungen
Kreis Düren	SGB II- und SGB XII-Leistungsempfänger	5,00 € Entgelt (pauschal) je angef. 25 UStd. für bestimmte Veranstaltungen
Stadt Herzogenrath	Jugendliche, ALG I-Leistungsempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende, Kinderreiche, Studenten, Auszubildende	50 % Ermäßigung für bestimmte Veranstaltungen
	Arbeitslose Jugendliche, SGB II- und SGB XII-Leistungsempfänger	75 % Ermäßigung für bestimmte Veranstaltungen
Stadt Mönchengladbach	Personen unter 18 J.; Wehr- und Zivildienstleistende; „förderungsfähige Familien“	50 % Ermäßigung für bestimmte Veranstaltungen
Kreis Viersen	Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, ALG I-Leistungsempfänger	30 % Ermäßigung für bestimmte Veranstaltungen
	ALG II-Leistungsempfänger und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt	50 % Ermäßigung für bestimmte Veranstaltungen